

Veröffentlicht am: 24.04.2018

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrums
“Center of Dynamic Systems” (CDS)
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 18.04.2018**

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 1, § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA S. 89), i.V.m. § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Senat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Mit Ansiedlung des Max-Planck-Institutes für Dynamik komplexer technischer Systeme¹ in Magdeburg hat sich der international kompetitive und profilbildende Forschungsschwerpunkt „Dynamische Systeme“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg² entwickelt. Dies führte 2006 zur Gründung des „Forschungszentrums Dynamische Systeme“, nun „Center of Dynamic Systems“³.

Das CDS integriert fachübergreifend ingenieurwissenschaftliche, mathematische, medizinisch-biologische Forschungsbereiche an der OVGU und dem MPI und koordiniert ihre Weiterentwicklung.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Struktureinheit CDS ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Zentrum der OVGU, das als zentrale wissenschaftliche Einrichtung fakultätsübergreifend gemeinsam mit dem MPI in wissenschaftlicher Kooperation zusammenarbeitet.
- (2) Das Zentrum steht unter der Verantwortung des Rektorats, das auch die Dienstaufsicht führt.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des CDS ist die interdisziplinäre Erforschung komplexer dynamischer Systeme. Dies beinhaltet die Entwicklung neuer experimenteller und theoretischer Methoden, sowie deren Anwendungen auf aktuelle Fragestellungen aus den oben genannten Bereichen.

¹ Im Folgenden MPI

² Im Folgenden OVGU

³ Im Folgenden CDS

Wesentliche Grundlage ist die mathematische Modellierung.

Neben der Gewinnung neuer Erkenntnisse soll auch der Wissens- und Technologietransfer in die industrielle und klinische Anwendung unterstützt werden.

- (2) Ebenfalls von zentraler Bedeutung sind die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den oben genannten Gebieten.
- (3) Das CDS verfolgt ferner das Ziel, die nationale und internationale Sichtbarkeit der unter seinem Dach angesiedelten Forschungsbereiche in Bezug auf den Standort Magdeburg zu erhöhen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des CDS sind:
 - die Förderung international kompetitiver Forschung gemäß § 2 Abs. 1,
 - die Planung, Koordination und Durchführung einschlägiger multi-, inter- und transdisziplinärer Forschungsvorhaben,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Unterstützung einschlägiger Studiengänge der OVGU, Gewinnung und Ausbildung qualifizierter DoktorandInnen im Rahmen von Graduiertenprogrammen, Gewinnung und Ausbildung von qualifizierten NachwuchswissenschaftlerInnen im Rahmen einschlägiger PostdoktorandInnenprogramme, Einrichtung und Unterstützung von Nachwuchsgruppen, Maßnahmen zur Förderung von WissenschaftlerInnen),
 - die Mitwirkung an der Einrichtung, Denomination, Neu- und Wiederbesetzung von Professuren an der OVGU, die das Gebiet der Dynamischen Systeme und deren potentielle Anwendungsgebiete betreffen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von wissenschaftlichen Konferenzen zur Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit.
- (2) Das CDS bekennt sich zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Aufgabe, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Karriere von Wissenschaftlerinnen.
- (3) Das CDS ist ein Verhandlungspartner für die Forschungsförderung des Landes Sachsen-Anhalt auf den in § 2 Abs.1 genannten Forschungsgebieten.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die SprecherInnen,
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihre Mitgliedschaft schriftlich bestätigt haben, sind ordentliche Mitglieder. Weitere Mitgliedschaften beschließt das Direktorium auf schriftlichen Antrag.
- (2) Mitglieder des CDS können promovierte WissenschaftlerInnen der OVGU, des MPI bzw. anderer lokaler Forschungseinrichtungen werden, insbesondere die LeiterInnen von Arbeits-, Nachwuchsgruppen bzw. Drittmittelprojekten. Die Mitgliedschaft vermittelt jedoch keine Rechte oder Pflichten an bzw. gegenüber der OVGU, soweit das Mitglied nicht auch Mitglied oder Angehörige(r) der OVGU ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im CDS endet
 - durch Austritt, der gegenüber dem Direktorium schriftlich zu erklären ist,
 - durch Beendigung der Tätigkeit an der OVGU oder an der die Mitgliedschaft nach Abs. 2 vermittelnden Forschungseinrichtung, oder
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von Verstößen gegen die nach dieser Ordnung bestimmten Verhaltensregeln und Pflichten. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium und wird dem betreffenden Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Externe promovierte WissenschaftlerInnen von nicht lokalen universitären und außeruniversitären Einrichtungen sowie von Unternehmen, mit denen die OVGU und/oder das MPI im Rahmen des CDS kooperieren, können durch persönlichen schriftlichen Antrag auf Beschluss des Direktoriums den Status eines assoziierten Mitglieds erhalten. Die Berufung als assoziiertes Mitglied erfolgt für drei (3) Jahre; Wiederberufungen sind auf schriftlichen Antrag unbegrenzt möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder des CDS, die an andere Forschungseinrichtungen wechseln, können auf Antrag, über den das Direktorium entscheidet, ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen. Assoziierte Mitglieder, die an die OVGU oder das MPI wechseln, werden, ohne dass es eines Antrags bedarf, ordentliche Mitglieder des CDS.
- (3) Ordentliche Mitglieder des CDS, die altersbedingt in den Ruhestand treten bzw. Altersrente beziehen, können auf Antrag an das Direktorium ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied fortsetzen.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Assoziierte Mitglieder erhalten die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, ohne jedoch Antrags- und Stimmrecht zu besitzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind den Zielen des CDS nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des CDS, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen.

- (2) Die Mitglieder setzen in ihrer Verfügung stehende personelle und sachliche Ressourcen für die Ziele des CDS gemäß § 2 ein und werben kompetitive Drittmittel für die Forschung des CDS ein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des CDS sind berechtigt, dem Direktorium entsprechend den internen Maßgaben Anträge für Forschungsprojekte vorzulegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt/unterstützt werden können. Die Rechte der OVGU, des MPI und der ggf. bei der Durchführung zu beteiligenden außeruniversitären KooperationspartnerInnen bleiben davon unberührt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind - nach Aufforderung bzw. soweit ihnen Forschungsmittel seitens des CDS nach Abs. 3 zugewiesen werden - gegenüber dem Direktorium zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sind sie angehalten, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des CDS, an erforderlichen Jahres- und anderen Berichten mitzuwirken.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu folgen.

§ 8 Direktorium

- (1) Das CDS wird durch ein Direktorium geleitet, dem sieben (7) ordentliche Mitglieder des CDS angehören, die entweder hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU oder DirektorInnen des MPI sind.
Die ingenieurwissenschaftliche, mathematische und medizinisch-biologische Arbeitsrichtung des CDS müssen durch jeweils mindestens ein Mitglied im Direktorium⁴ vertreten sein. Darüber hinaus müssen mindestens fünf (5) DirektorInnen hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU sein und mindestens ein Mitglied muss einen DirektorInnenposten am MPI innehaben.
- (2) Dem Direktorium nach Abs.1 gehört ferner ein von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenes und vom Direktorium bestelltes CDS-Mitglied aus der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Das beratende Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandelt die in den Direktoriumssitzungen besprochenen Sachverhalte vertraulich. Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die DirektorInnen nach Abs. 1 werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig aus, so wird entsprechend des Nachrückverfahrens ein/e Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Das Direktorium koordiniert unter Berücksichtigung der Ziele die im Rahmen des CDS durchzuführenden Forschungsvorhaben, beschließt die strategische Weiterentwicklung des CDS sowie die Vergabe von Forschungsmitteln und betreibt die wissenschaftliche Vernetzung des CDS.

⁴ Im Folgenden DirektorIn

- (6) Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen gefasst, die i.d.R. alle drei (3) Monate unter der Leitung der SprecherInnen einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Direktoriumsmitglieder gegeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n stimmberechtigte/n DirektorIn ist möglich. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die außerordentliche Einberufung des Direktoriums verlangen.

§ 9 SprecherInnen

- (1) Aus dem Kreis der DirektorInnen werden auf Vorschlag derselben drei (3) SprecherInnen vom Rektor/von der Rektorin für eine Amtsperiode von vier (4) Jahren bestellt. Eine SprecherIn muss DirektorIn des MPI sein.
- (2) Die SprecherInnen führen mit Unterstützung der CDS-KoordinatorInnen die laufenden Geschäfte des CDS und sind für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms des Zentrums verantwortlich.
- (3) Darüber hinaus sind sie entsprechend ihrer internen Absprachen insbesondere für folgende Angelegenheiten des Zentrums zuständig:
- Vertretung der Interessen des CDS in der OVGU, dem MPI sowie nach außen,
 - Verteilung der dem CDS zur Verfügung stehenden Forschungsmittel nach Beschlusslage des Direktoriums,
 - Einberufung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung,
 - Unterrichtung des Rektorats und des wissenschaftlichen Beirats über alle wesentlichen das CDS betreffenden Angelegenheiten,
 - Rechenschaftspflichten des CDS.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch die SprecherInnen einberufen und von ihnen geleitet. Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Versammlung per Email bekanntgegeben. Auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder wählen entsprechend dem in der geltenden Wahlordnung des CDS festgelegten Turnus die Mitglieder des Direktoriums. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele des CDS berühren, erörtern und dem Direktorium Empfehlungen geben. Sie erörtert den (Rechenschafts-)Bericht des Direktoriums und kann ihnen allgemeine Grundsätze für die Arbeit des CDS empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den CDS-Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (4) Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (5) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rederecht.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der aus bis zu sechs (6) Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des CDS und soll den SprecherInnen und dem Direktorium Empfehlungen geben und Stellung nehmen zur thematischen und strukturellen Entwicklung des CDS, sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die in den Forschungsbereichen des CDS ausgewiesene WissenschaftlerInnen sein sollen, werden vom Rektorat im Benehmen mit den SprecherInnen für die Dauer von vier (4) Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird. Der/Die Vorsitzende ist unmittelbare Ansprechperson des Direktoriums und der SprecherInnen. Er/Sie soll zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. An seinen Sitzungen können die SprecherInnen auf Einladung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Das CDS berichtet regelmäßig über die geleistete Arbeit und die Verwendung eingesetzter Mittel an das Rektorat.
- (2) In Abständen von max. vier (4) Jahren findet nach Maßgabe des Rektorats eine Evaluation des Zentrums unter Mitwirkung des Beirates statt.

Teil II Benutzungsordnung

§ 13 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt bezogen auf die Ressourcen des Zentrums sind alle ordentlichen CDS-Mitglieder im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen bzw. auf Nachwuchsförderung bezogenen Aufgaben.

§ 14 Ressourcenbereitstellung

- (1) OVGU und MPI stellen ihren ordentlichen Mitgliedern die für die Durchführung der wissenschaftlichen (Teil-) Projekte des Zentrums notwendigen Ressourcen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (2) Soweit dem Zentrum eigene Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung entsprechend § 9 Abs. 3 und der intern festgelegten Vergabeverfahren.

- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für die dem Zentrum zugewiesenen Flächen in Forschungsverfügungsgebäuden. Auch hier verantworten die SprecherInnen deren zweckgebundene Verwendung gemäß § 2 entsprechend intern festgelegter Vergabeverfahren.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.
- (2) Die Satzung des Forschungszentrums „Dynamische Systeme“ in der vom Senat am 13.12.2006 beschlossenen Fassung tritt zeitgleich außer Kraft.

Magdeburg, den 18.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg